

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. betont, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. befürwortet die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. beschließt den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/39

zur Förderung der Transparenz militärischen Angelegenheiten darstellt,

die zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register begrüßend die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 und 2010<sup>14</sup> enthalten,

sowie die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen begrüßend Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und ihre diesbezügliche Politik bereitzustellen,

ferner begrüßend dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

feststellend dass in der Abrüstungskonferenz in den Jahren 2010 und 2011 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend dass die Berichterstattung an das Register in den vergangenen zwei Jahren zurückgegangen ist,

betonend dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. bekräftigt ihre Entschlossenheit die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>12</sup>, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 vorgesehen, sicherzustellen;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, gegebenenfalls auch Fehlanzeigen, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003<sup>17</sup>, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006 und der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009<sup>8</sup>;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, außerdem anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars<sup>20</sup> oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

5. bekräftigt ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2012 im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der einschlägigen Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der

besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subre-